

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.730/0030-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMLFUW; Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geän- dert wird - Wasserrechtsgesetznovelle 2013; Entwurf. Ressortstellung- nahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeines:

- 1) Eines der Hauptziele der vorgeschlagenen WRG-Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie betreffend Industrieemissionen für den Bereich des Wasserrechts.
- 2) Es ist bereits absehbar, dass bei der Umsetzung der Richtlinie betreffend Industrieemissionen die Frage des "Zusammenspiels" zwischen den zukünftigen wasserrechtlichen Regelungen einerseits und den gewerberechtlichen Regelungen andererseits in zweckmäßiger Weise noch zu erörtern sein wird. Beispiele werden unter Punkt II, "Zu den einzelnen Bestimmungen", angesprochen.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 100 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass "eine Gebührenordnung für Ziviltechniker" seit dem Inkrafttreten des Ziviltechnikergesetzes 1993 nicht mehr existiert.

Ferner hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit Ende 2006 auch alle unverbindlichen Honorarleitlinien aufgehoben, da diese von der Bundeswettbewerbsbehörde als wettbewerbswidrig angesehen wurden.

2) Zu § 134a:

In dem vorgesehenen Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung zur Umsetzung der Richtlinie betreffend Industrieemissionen werden Genehmigungswerber bzw. Inhaber einschlägiger Anlagen - ebenso wie in § 134a des vorliegenden Entwurfs - verpflichtet werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Die daraus eventuell resultierende Doppelgleisigkeit - Bericht über den Ausgangszustand betreffend Wasserrecht und Gewerberecht - sollte nach Ansicht des BMWFJ bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen jedoch so weit als möglich vermieden werden und es sollten daher darüber noch Gespräche stattfinden.

3) Zu § 134a Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung betreffend Vorgaben für "Inhalt und Umfang dieser Berichte" wird angesichts zahlreicher diesbezüglicher offener Fragen als zweckmäßig erachtet. Im Hinblick darauf, dass von einer solchen Verordnung auch gewerbliche Betriebsanlagen massiv betroffen sind, wäre jedoch das Einvernehmen des Wirtschaftsministers vorzusehen.

4) Zu § 135:

Die vorgeschlagene "Zusammenführung der Regelungen, nach denen eine waserrechtliche Bewilligung (für einzelne Tatbestände) entfällt" gibt Anlass zur Frage, wieso die Z 2 betreffend gewerbliche Betriebsanlagen im Hinblick auf den § 356b GewO 1994 überhaupt erforderlich ist. Die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die WKÖ im letzten die Gewerbeordnung 1994 betreffenden Begutachtungsverfahren Anfang 2013 den Wunsch nach einer Ergänzung der das Wasserrecht betreffenden Konzentrationsbestimmungen im § 356b Abs. 1 GewO 1994 dahingehend geäußert hat, dass in den "Mitanwendungskatalog" die Versickerung von Dach-, Parkplatz und Straßenwässern aufgenommen werden sollte.

Nach Ansicht des BMWFJ wäre eine solche Ergänzung sinnvoll und würde den Bundesländern gegenüber ein weiteres Entgegenkommen im Hinblick auf das Deregulierungspaket signalisieren. Die Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, diese Anregung aufzugreifen.

5) Zu § 55 Abs. 5:

in der Regierungsvorlage 2197 dB XXIV. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, die im kommenden Wirtschaftsausschuss am 10. April behandelt wird, ist vorgesehen, in § 356 Abs. 1 die Wortfolge „der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof“ zu ersetzen.


§ 356b Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 soll somit wie folgt lauten:

"Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu."

Eine Anpassung der entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen wäre wünschenswert.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.03.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	LwjdlUvic8i1jQ6EOKWG9i/4qQdtgePyuQliJuelvhvAN5HvvEqMjCUKnh7K1Py8f6f+C1CB1sPmq+z8z8MhgDkvxy7nUck3GIPrQmJD1RLQqXliHxIVwIXNbN6xp4b/l1en0ztlpq5YHcL1K7P0xGKR66CT5awjA0o2j0rfp9E=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-09T13:09:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	